

Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk

Neben den Vorschriften, die sich aus dem Kreditwesengesetz zu den Offenlegungspflichten ergeben, muss eine Bank institutsspezifische Offenlegungsvorschriften vorhalten. Dies ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Regelungen des § 25a Abs. 1 KWG und der sie konkretisierenden MaRisk. Die in den MaRisk getroffenen Regelungen stellen Sicherungsmaßnahmen dar, die unter anderem das Ziel haben, Adressenausfallrisiken im Zusammenhang mit Kreditgewährungen und durch ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem zu vermeiden, zumindest aber zu reduzieren. Die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Kreditnehmern ist eine Grundvoraussetzung für eine angemessene und risikoorientierte Kreditvergabe. Neben der gesetzlichen Pflicht gemäß § 18 KWG hat sich die Sparkasse generell nach Art, Umfang und Risikogehalt bei jeder Kreditvergabe ein hinreichend klares und zeitnahes Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers zu verschaffen, insbesondere hinsichtlich der langfristigen Kapitaldienstfähigkeit.

Dies entspricht auch den kaufmännischen Grundsätzen, Kredite nur nach umfassender und sorgfältiger Bonitätsprüfung bereitzustellen sowie bei bestehenden Kreditverhältnissen die Bonität des Kreditnehmers laufend zu überwachen. Unter der Offenlegung ist jedoch nicht die reine Vorlage der Unterlagen gemeint, denn die Offenlegung ist erst nach der Vorlage der Unterlagen, der Auswertung und der abschließenden Dokumentation erfüllt.